

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 455 - 456

Gewerbe-Ordnung. Unterschied zwischen Gehilfen  
und Werkmeister

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Stellung in Stettin veranlaßt hätte. Auch der Abzug wegen größerer Theuerung in London ist gerechtfertigt, da ein in London verdienender größerer Betrag nur einem verhältnißmäßig geringeren in Stettin verdienten Betrage gleich zu achten ist. Der letzte Angriff ist dagegen gerichtet, daß der Berufungsrichter den Einwand der vierjährigen Verjährung aus § 2 Nr. 3 des preuß. Verjährungsgesetzes vom 31. März 1838 verworfen hat. Der Einwand ist aber mit Recht verworfen, da nicht auf Zahlung von Gehalt, sondern auf Entschädigung wegen Vertragsbruchs geklagt ist, auf welche die allegirte gesetzliche Bestimmung weder nach dem Wortlaut noch nach der ratio anzuwenden ist, wenngleich der Betrag des entbehrten Gehalts dem Betrag der geforderten Entschädigung zu Grunde gelegt ist.

---

Nr. 25.

**Gewerbe-Ordnung. Unterschied zwischen Gehilfen und Werkmeister.**  
§§ 121 ff.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 16. November 1885 in Sachen M., Klägers, wider L., Beklagte. IV. 209/85.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Das Berufungsgericht geht in seinen Entscheidungsgründen davon aus, es sei unzweifelhaft, auch unter den Parteien unstreitig, daß der Kläger als Gewerbegehilfe der Beklagten im Sinne der G.O. vom 21. Juni 1869 und des zu derselben gegebenen Abänderungsgesetzes vom 17. Juli 1878 angesehen werden müsse. In der gegenwärtigen Instanz bestreitet der Kläger, daß er rechtlich nur als Gewerbegehilfe zu betrachten sei und daß die Bestimmungen im § 123 des Ges. vom 17. Juli 1878 auf sein Vertragsverhältniß zur Beklagten angewendet werden können. Nach dem vorliegenden Prozeßstoff ist in den Vorinstanzen ein Streit in der gedachten Richtung in der That nicht erhoben. Die Frage aber, ob in der gegenwärtigen Instanz für einen solchen Streit noch Raum vorhanden ist, muß bejaht werden. Denn der Streit darüber, ob auf das zwischen den Parteien durch den Vertrag vom 27. Oktober 1879 begründete Verhältniß der § 123 a. a. O. Anwendung finde, ist eine vom Revisionsgerichte zu entscheidende Rechtsfrage, welche dadurch, daß die Parteien

in den Vorinstanzen über die Frage nicht gestritten haben, noch nicht erledigt ist. Dem Berufungsgericht ist aber in der Beantwortung der Frage nach der Anwendbarkeit des § 123 beizutreten. Die Auffassung des Berufungsgerichts befindet sich in Uebereinstimmung mit der in mehreren Urtheilen des vormaligen R.D.S.G. (Entscheidungen Bd. 9 S. 306; Bd. 11 S. 387; Bd. 19 S. 382) niedergelegten, wohlbegründeten Rechtsansicht. Laut des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hat sich der Kläger der Beklagten als Werkführer für deren Knopffabrikgeschäft verdungen. Möchte auch auf diese Bezeichnung, welche nicht auf die selbständigere Stellung, wie sie ein Werkmeister zu haben pflegt, hinweist, wenig Gewicht zu legen sein, so ist doch aus der Bestimmung des Vertrages, nach welcher der Kläger, wenn er auch das Fabrikationsgeschäft zu leiten und zu beaufsichtigen hatte, doch den Anordnungen des Chemanns der Beklagten, welchen die letztere zum Prokuristen bestellt hatte, Folge zu leisten verpflichtet war, der Schluß zu ziehen, daß er kein selbständiger Leiter des Fabrikationsbetriebes, sondern nur ein Gehilfe war. Auch bezog sich seine Thätigkeit auf die Fabrikation, nicht auf einen neben der Fabrikation hergehenden Handelsbetrieb. Damit wird er zum Gewerbegehilfen im Sinne der G.D. Daß zu der ihm vertragsmäßig zugesicherten Vergütung ein Anspruch auf 5 Prozent des am Schlusse jedes Geschäftsjahres zu ermittelnden Geschäftsgewinnes gehörte, ändert in seiner Stellung nichts. Das seitens des Revisionsklägers in Bezug genommene Urtheil des ersten Civilsenats des Reichsgerichts vom 26. März 1881 steht mit obiger Auffassung nicht im Widerspruch. Ist aber der § 123 a. a. O. auf die Rechtsstellung des Klägers gegenüber der Beklagten anzuwenden, so ergibt sich aus den für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Berufungsgerichtes, nach welchen der Kläger dem Chemann der Beklagten grobe Beleidigungen zugefügt und sich wiederholt und beharrlich geweigert hat, den ihm nach seinem Arbeitsverhältnisse obliegenden Pflichten nachzukommen, die Befugniß der Beklagten auf Grund des § 123 Nr. 3 und Nr. 5 den Kläger vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung zu entlassen.